

Bericht der EU-Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen vom 28. Februar 2022: Soziale Taxonomie**Kurzdarstellung****► Hintergrund und Ziele**

- In der EU wurden in den vergangenen Jahren unter den Schlagworten „Sustainable Finance“ und „Sustainable Governance“ einige Regulierungsvorhaben vorgeschlagen bzw. bereits beschlossen. Dazu zählen insbesondere
 - die im Juli 2020 in Kraft getretene EU-Taxonomieverordnung [(EU) 2020/852, s. [cepAdhoc](#)]: Die Verordnung legt insbesondere fest, anhand welcher Kriterien bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit als „ökologisch nachhaltig“ einzustufen ist („Grüne Taxonomie“).
 - die seit März 2021 geltende EU-Verordnung zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzsektor [(EU) 2019/2088, s. [cepAdhoc](#)]: Die Verordnung verpflichtet Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater dazu, Anlegern Informationen über ihre Strategien zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Investitionsentscheidungen und bei ihren Beratungsprozessen zur Verfügung zu stellen.
 - der im April 2021 veröffentlichte Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen [COM(2021) 189, s. [cepAnalyse](#)]¹: Durch die Richtlinie sollen große Unternehmen, börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Banken und Versicherungen verpflichtet werden, Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte sowie zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu veröffentlichen.
 - der im Februar 2022 vorgelegte Kommissionsvorschlag für eine Lieferkettenrichtlinie [COM(2022) 71, s. [cepAdhoc](#)]: Mit der Richtlinie sollen insbesondere große Unternehmen verpflichtet werden, negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt in ihrer Lieferkette zu kontrollieren.
- Am 28. Februar 2022 legte die EU-Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen, ein Beratungsgremium der EU-Kommission, einen Bericht mit Ideen für die Entwicklung einer „sozialen Taxonomie“ vor.
- Die soziale Taxonomie soll insbesondere die grüne Taxonomie um soziale sowie die Governance betreffende Gesichtspunkte im Sinne eines breiten ESG-Ansatzes ergänzen und der europäischen „Sustainable Finance/Governance-Agenda“ einen weiteren Baustein hinzufügen. Ziel ist es, vermehrt Kapital in sozial wünschenswerte Aktivitäten zu lenken.
- Dieses **cepDossier** stellt die Ideen des Beratungsgremiums zur Etablierung der sozialen Taxonomie kurz vor.

► Unterschiede zwischen grüner und sozialer Taxonomie

- Das Beratungsgremium identifiziert zwei zentrale Unterschiede zwischen grüner und sozialer Taxonomie:
 - „Grüne“ Wirtschaftstätigkeiten sind üblicherweise Tätigkeiten, die darauf abzielen, negative Umweltauswirkungen zu mindern. Die meisten Wirtschaftstätigkeiten, auch nicht-grüne, haben jedoch inhärente positive soziale Effekte, etwa weil sie zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Bei der sozialen Taxonomie soll auf „zusätzliche soziale Vorteile“ einer Tätigkeit abgestellt werden, wie etwa die Verbesserung des Zugangs zu einer hochwertigen Gesundheitsversorgung.
 - Die grüne Taxonomie und die ihr innewohnenden Umweltziele und -kriterien sind zumeist wissenschaftlich begründet. Bei der sozialen Taxonomie ist dies nicht in gleichem Maße möglich. Stattdessen soll auf internationale Standards wie die Internationale Menschenrechtskonvention als Anknüpfungspunkt zurückgegriffen werden.

► Die Ziele der sozialen Taxonomie

- Während die grüne Taxonomie sechs zentrale Umweltziele² postuliert, schlägt das Beratungsgremium für die soziale Taxonomie drei Oberziele vor:
 - 1. Ziel: „Menschenwürdige Arbeit“; das zielt auf die Belegschaft von Unternehmen, inklusive der Arbeitnehmer in der Lieferkette.
 - 2. Ziel: „Angemessener Lebensstandard und Wohlergehen für Endnutzer“; das zielt auf die Endverbraucher eines Produkts oder einer Dienstleistung.

¹ Am 24. Februar 2022 hat der Rat zu dem Kommissionsvorschlag bereits eine allgemeine Ausrichtung beschlossen (s. [cepAktuell](#)).

² (1) Klimaschutz, (2) Anpassung an den Klimawandel, (3) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, (4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, (5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und (6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

- 3. Ziel: „Integrative und nachhaltige Gemeinschaften und Gesellschaften“; das zielt u.a. auf Förderung von Chancengleichheit, integrativen Wachstums oder die Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte in Gemeinschaften und Gesellschaften.
- Im Gegensatz zur grünen Taxonomie soll es bei der sozialen Taxonomie Unterziele geben, und zwar für jedes der drei Oberziele. Für das
 - 1. Ziel sind das etwa die Förderung des sozialen Dialogs, existenzsichernde Löhne oder die Bereitstellung von Betriebsrenten,
 - 2. Ziel sind das etwa die Entwicklung von langlebigen und reparierbaren Produkten oder die Verbesserung des Zugangs zu hochwertigem Wohnraum, Trinkwasser und zu Bildungsangeboten.
 - 3. Ziel sind das etwa die Förderung der Gleichstellung durch Verbesserung des Zugangs zu wesentlichen Infrastrukturen (z.B. Verkehr, Telekommunikation, Energie) oder die Einbindung von Menschen mit Behinderungen.
- ▶ **Wesentlicher Beitrag zu den sozialen Zielen**
 - Nach der grünen Taxonomie muss eine Wirtschaftstätigkeit „wesentlich“ zu einem der sechs Umweltziele beitragen, um als ökologisch nachhaltig gelten zu können. Das Beratungsgremium schlägt für die soziale Taxonomie nun eine ähnliche Vorgehensweise vor. Sie will im Wesentlichen zwei Arten von „wesentlichen Beiträgen“ unterscheiden:
 - Eine Tätigkeit trägt wesentlich zu einem der sozialen Ziele bei, wenn sie einen zusätzlichen sozialen Nutzen für Endverbraucher, Gemeinden oder Gesellschaften generiert („enhancing the positive impact inherent in economic activity“). Dazu zählen etwa die Erforschung und Vermarktung von erschwinglichen Arzneimitteln.
 - Eine Tätigkeit trägt wesentlich zu einem der sozialen Ziele bei, wenn sie dabei hilft, negative Auswirkungen auf Arbeitnehmer, Endverbraucher, Gemeinden und Gesellschaften zu vermeiden oder zu bewältigen („avoiding and addressing negative impact“). Dazu zählen etwa Tätigkeiten, die den Arbeitsschutz verbessern, zur Weiterbildung von Arbeitnehmern beitragen oder die Zahlung tarifvertraglich vereinbarter Löhne. Dabei sollen in erster Linie Hochrisikosektoren mit dokumentierten Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen im Fokus stehen (z.B. Landwirtschaft, Textilindustrie).
- ▶ **Wesentliche Beeinträchtigung der sozialen Ziele**
 - Nach der grünen Taxonomie darf eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit keine der sechs Umweltziele „wesentlich“ beeinträchtigen („do not significant harm, DNSH“). Auch für die soziale Taxonomie will das Beratungsgremium eine solche Regelung einführen. Um als „sozial nachhaltige“ Tätigkeit zu gelten, darf die Tätigkeit, auch wenn sie einem sozialen Ziel dienlich ist, die anderen sozialen Ziele nicht erheblich schädigen.
 - Dabei soll grundsätzlich auf die Wirtschaftstätigkeit abgestellt werden. Bei bestimmten Themen, die nicht direkt mit der Tätigkeit, sondern mit dem Unternehmen selbst verknüpft sind, soll jedoch die Unternehmensebene als Anknüpfungspunkt dienen. Dies gilt insbesondere für Corporate-Governance-Aspekte, wie etwa für die Steuerpolitik eines Unternehmens.
- ▶ **Sozialschädliche Tätigkeiten**
 - In der grünen Taxonomie werden Stromerzeugungstätigkeiten, bei denen feste fossile Brennstoffe verwendet werden, pauschal als nicht ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft. Bei der sozialen Taxonomie soll es ebenfalls Tätigkeiten geben, die generell als „sozialschädlich“ eingestuft werden sollen.
 - Bei der Identifizierung dieser sozialschädlichen Aktivitäten soll auf internationale Konventionen zurückgegriffen werden. Als pauschal sozialschädlich sieht das Beratungsgremium etwa die Herstellung von Waffen oder auch die Vermarktung von Zigaretten.
- ▶ **Zusammenspiel zwischen grüner und sozialer Taxonomie**
 - Das Beratungsgremium stellt zwei Modelle für das Zusammenspiel zwischen grüner und sozialer Taxonomie zur Diskussion, ohne sich endgültig festzulegen:
 - Modell 1 sieht vor, dass beide Taxonomien jeweils durch soziale bzw. ökologische Mindeststandards verbunden sind. Eine ökologisch nachhaltige Tätigkeit müsste daher soziale Mindeststandards und eine sozial nachhaltige Tätigkeit müsste ökologische Mindeststandards erfüllen. Governance-Standards würden für beide Taxonomien gelten.
 - Modell 2 sieht die Schaffung letztlich einer gemeinsamen Taxonomie vor, bei der eine Tätigkeit zumindest einen wesentlichen Beitrag entweder zu einem sozialen oder zu einem ökologischen Ziel leisten muss. Die Tätigkeit darf zudem keinem der ökologischen oder sozialen Ziele erheblich schaden.

► Nächste Schritte

- Das Beratungsgremium schlägt für den Rechtsakt zur sozialen Taxonomie vor, auf die zentrale Struktur der grünen Taxonomie zurückzugreifen und darin die sozialen Ziele, die Kriterien für „wesentlichen Beiträge“ und für „wesentliche Beeinträchtigungen“ festzulegen. Auch soll die Kommission analog zur grünen Taxonomie die technischen Bewertungskriterien durch delegierte Rechtsakte festlegen.
- Das Beratungsgremium drängt auf eine enge Koordinierung mit den oben genannten Sustainable Finance/Governance Regulierungsvorhaben, da sonst (weitere) Inkonsistenzen und Dopplungen etwa bei Berichterstattungspflichten von Unternehmen und Anlegern drohen könnten. Diese seien bereits bei der Verordnung zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzsektor und den delegierten Rechtsakten zu Transparenzvorgaben in der grünen Taxonomie zu beobachten.
- Das Beratungsgremium plädiert dafür, dass das Lieferkettengesetz bereits Orientierung zu den „Do no significant harm“-Kriterien für die soziale Taxonomie geben soll, auch wenn das Gesetz nicht tätigkeits-, sondern unternehmensbezogen ausgestaltet ist.
- Die für die soziale Taxonomie notwendigen Berichtspflichten will das Beratungsgremium in der Verordnung zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzsektor sowie in der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verankern. Das Beratungsgremium schließt zu diesem Zweck Anpassungen dieser Rechtsakte nicht aus.
- Für das Beratungsgremium sind die Vorarbeiten für die Einführung der sozialen Taxonomie mit ihrem Bericht noch nicht abgeschlossen. So plädiert sie u.a. dafür, eine Studie zu den Auswirkungen einer sozialen Taxonomie durchzuführen.
- Die Kommission hat nach Veröffentlichung des Berichts angekündigt, diesen „zu gegebener Zeit“ sorgfältig zu analysieren und weist darauf hin, dass er für Entscheidungen zu dem Thema für die Kommission „nicht bindend“ sei. Mit einer zügigen Implementierung ist daher vorerst nicht zu rechnen.